Heilungserfolg nicht geschuldet

Je nach Röntgenklasse muss der Tierarzt bei der Ankaufsuntersuchung den Befund mitteilen. Ob er die Zwischenstufe II bis III erwähnen muss, ist nicht eindeutig geklärt.

Während die Parteien eines Pferdekaufs davon ausgehen, es handele sich bei den Kaufuntersuchungen um tierärztliche Routinearbeit, lauern doch bei keiner anderen tierärztlichen Tätigkeit so viele Haftungsrisiken für den Veterinär sowie die Gefahr in Rechtsstreitigkeiten verwickelt zu werden.

Auch rechtlich unterscheiden sich die kurative Tätigkeit des Tierarztes sowie die gutachterliche Tätigkeit bei der Kaufuntersuchung. Bei der tierärztlichen Untersuchung und Behandlung eines erkrankten Pferdes kommt zwischen dem Pferdebesitzer und dem Tierarzt ein Dienstleistungsverhältnis zustande. Geschuldet wird hier seitens des Tierarztes lediglich die fachgerechte Vorgehensweise bei der Untersuchung und Behandlung des Tieres sowie die zweckmäßige Beratung des Tierbesitzers, der Heilungserfolg wird hingegen nicht geschuldet.

Gesundheitszustand festhalten

Im Rahmen der Kaufuntersuchung wird im Unterschied dazu ein Werkvertrag geschlossen, dessen Inhalt die lückenlose und zutreffende Erstellung eines Gutachtens über den aktuellen Gesundheitszustand des Pferdes ist.

Was dabei im Einzelnen lückenlos und zutreffend bedeutet, darüber kann man trefflich streiten. Tierarzt und Auftraggeber sollten sich daher zunächst über den genauen Umfang der Untersuchung einig sein (siehe Heft 6/2011). Sodann beurteilt der Tierarzt zunächst den Allgemeinzustand des Pferdes. Dann werden Kopf, Augen, Kehlgang und Halsvenen genauer untersucht. Es folgen Nervensystem, Atmungssystem, Herz, Maulhöhle, äußere Geschlechtsorgane und eine Prüfung des Kots. Der Bewegungsapparat des Pferdes wird beurteilt, Schritt und Trab an der Hand auf der Geraden, auf hartem und weichem Boden. Es folgen Provokationsproben, Untersuchungen auf dem Zirkel an der Longe etc.. Dabei wird auch auf Atemgeräusche geachtet, und Herz- und Lungenwerte werden festgehalten. Es können noch zahlreiche zusätzliche Untersuchungen durch den Auftraggeber gewählt werden.

Bei der Röntgenuntersuchung ist ebenfalls optional, welche und wie viele Röntgenbilder angefertigt werden. Die Bewertung der Röntgenaufnahmen soll auf Empfehlung der Bundestierärztekammer standardmäßig durch Einteilung der Befunde mit-

hilfe des sog. „Röntgenleitfadens“ erfolgen. Hierbei werden die Befunde in vier Klassen eingestuft:

- Klasse I : „Idealzustand“, röntgenologisch ohne besonderen Befund und Befunde, die als anatomische Formvarianten eingestuft werden.
- Klasse II: „ Normzustand“, Befunde, die von der Norm abweichen, bei denen das Auftreten von klinischen Erscheinungen in unbestimmter Zeit mit einer Häufigkeit unter 3 % geschätzt wird.
- Klasse III: „Akzeptanzzustand“, Befunde, die von der Norm abweichen, bei denen das Auftreten von klinischen Erscheinungen in unbestimmter Zeit mit einer Häufigkeit von 5 bis 20 % geschätzt wird.
- Klasse IV: „Risikozustand“, Befunde, die erheblich von der Norm abweichen, bei denen klinische Erscheinungen wahrscheinlich sind (über 50 %).

Streitpunkt Zwischenstufe

Es können auch Zwischenstufen gebildet werden, z. B. II bis III oder III bis VI. Ferner wird empfohlen, sowohl einzelne Befunde den verschiedenen Klassen zuzuordnen, als auch eine Gesamtbewertung vorzunehmen. Gerade die Bildung dieser Zwischenklassen, insbesondere die Stufen II bis III, sorgt in der Praxis immer wieder für Streitigkeiten. Denn solche Befunde der Klasse II sollen, solche der Klasse III müssen vom Tierarzt erwähnt werden.

Die Frage, ob der Tierarzt haftet, wenn er es fahrlässig unterlässt, Röntgenbefunde zu erwähnen, die der Klasse II bis III zuzuordnen sind, ist bisher unterschiedlich beurteilt worden:

Da nach dem Röntgenleitfaden die Erwähnung und Protokollierung von Befunden, die der Klasse II zuzuordnen sind, lediglich empfohlen, nicht aber vorgeschrieben wird, urteilte das OLG Hamm am 5. Juli 2005, die Unterlassung der Erwähnung solcher Befunde sei nicht pflichtwidrig. Weiter noch geht ein Urteil des LG Lüneburg vom 8. November 2005, welches sogar einen unprotokollierten Befund der Zwischenklasse II bis III keine Haftung des Tierarztes auslösen ließ.

Dieser hatte den Befund zwar gegenüber der Käuferin erwähnt, allerdings die Einordnung in eine Röntgenklasse und die Protokollierung nicht vorgenommen. Der Röntgenleitfaden sei insoweit eindeutig, als dass er lediglich vorschreibe, Befunde der Klasse III zu erwähnen, von der Zwischenklasse II bis III sei nicht einmal die Rede.

Der Tierarzt habe mit der Erwähnung des Befundes an sich also bereits mehr getan, als der Röntgenleitfaden vorschreibe. Eine konträre Ansicht vertritt das Landgericht Flensburg in einem Urteil vom 28. November 2000 sowie auch ein Urteil des Landgerichts Bielefeld vom 8. September 2004, wonach bereits Röntgenbefunde der Klasse II mitgeteilt werden müssen. Die Empfehlung des Röntgenleitfadens, solche Befunde zu erwähnen, impliziere, dass deren Erwähnung der Regelfall sei, wovon nur unter besonderen Umständen abgewichen werden könne (Neumann, „Das Pferdekaufrecht nach der Schuldrechtsreform“, FN-Verlag, 2005).

Olga A. Voy-Swoboda

Olga A. Voy-Swoboda ist Rechtsanwältin in Emsdetten; sie ist Fachanwältin für Medizinrecht, einer ihrer Schwerpunkte ist außerdem die Rechtsprechung in Sachen Pferd (www.pferdesportanwalt.de).

Fragen Sie nach!

Für „Reiter & Pferde in Westfalen“ beantwortet Rechtsanwältin Olga A. Voy-Swoboda auch Leserfragen (Personennamen werden nicht veröffentlicht). Anfragen bitte per E-Mail an: reiterredaktion@lv.de